

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 531. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

In seiner Sitzung am 17. September 2020 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) eine Anpassung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) beschlossen und eine Neuerung aus dem „Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung“ (PsychThAusbRefG) in der HKP-RL abgebildet. Die Richtlinie regelt nunmehr auch die Verordnung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege (pHKP) der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Der Beschluss ist am 5. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Durch die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen (GOP) 01422 und 01424 (Erst- und Folgeverordnung von Behandlungsmaßnahmen zur psychiatrischen häuslichen Krankenpflege) in die Nr. 6 der Präambel 23.1 EBM wird die Anpassung der HKP-RL umgesetzt. Somit können mit Wirkung zum 1. Januar 2021 Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Verordnungsleistungen zur pHKP berechnen.

Bei den Streichungen jeweils im zweiten Spiegelstrich der obligaten Leistungsinhalte der GOP 01422 und 01424 handelt es sich um klarstellende Folgeänderungen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.